

## 10402/AB XXIV. GP

---

**Eingelangt am 10.04.2012**

**Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.**

BM für europäische und internationale Angelegenheiten

# Anfragebeantwortung

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Harald Walser, Kolleginnen und Kollegen haben am 10. Februar 2012 unter der Zl. 10554/J-NR/2012 an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fördervertrag mit der Vienna International School“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

### **Zu den Fragen 1 und 2:**

Die Förderung des Vereins „Internationale Schule Wien“ ist im Vertrag zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, und der Stadt Wien einerseits und dem Verein andererseits aus dem Jahre 1990 (in der Folge der „Vertrag“) geregelt. Eine Kopie des Vertrags ist beigegeben. Die Höhe der jährlichen Förderung wird im Artikel II Abs. (1) und (2) geregelt.

### **Zu Frage 3:**

Die Leistungen der Stadt Wien sind im Artikel III des Vertrages geregelt.

### **Zu den Fragen 4 und 5:**

Die „Internationale Schule Wien“ ist in einem bundeseigenen Gebäude, welches ihr leihweise und unentgeltlich zum Zwecke des Betriebes der Schule im Sinne des Vertrags zur Verfügung gestellt wurde, untergebracht (Artikel II Abs. (3) bis (4)).

### **Zu Frage 6:**

Der Bund übernimmt gemäß Artikel III Abs. (5) hinsichtlich Gebäude und Anlagen die Kosten der außerordentlichen Erhaltung, sowie die Instandhaltung im Äußeren und auch die

Beseitigung ernster Schäden im Inneren im Sinne des § 3 Abs. 2 Ziff. 2 und § 8 Abs. 1 Mietrechtsgesetz BGBl. Nr. 520/1981.

**Zu Frage 7:**

Im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Betrieb einer Schule im Sinne des Vertrags erhält diese die vereinbarten Leistungen des Bundes.

**Zu Frage 8:**

Die vom Vertrag vorgesehene jährliche, bis zum 30. November zu erfolgende Übermittlung eines Wirtschaftsprüfungsberichts wurde zuletzt als „Jahresabschluss zum 31. Juli 2011“ dem Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten (BMeiA) am 21. November 2011 übermittelt.

Die im genannten Bericht dargestellte Gebarung des Vereins stellt keinen Gegenstand der Vollziehung iSd Art. 52 B-VG dar.

**Zu Frage 9:**

Die Einhaltung des im Vertrag festgelegten Förderzweckes – die Sicherstellung der schulischen Versorgung, vor allem der Kinder der in Österreich ansässigen Dienstnehmer internationaler Organisationen, die ihren Bedürfnissen und dem besonderen Charakter einer internationalen Ausbildung Rechnung trägt – wird in den Vorstandssitzungen des Vereins „Internationale Schule Wien“, in denen der Bund mit einem Beobachter vertreten ist, verfolgt.

**Zu den Fragen 10 und 11:**

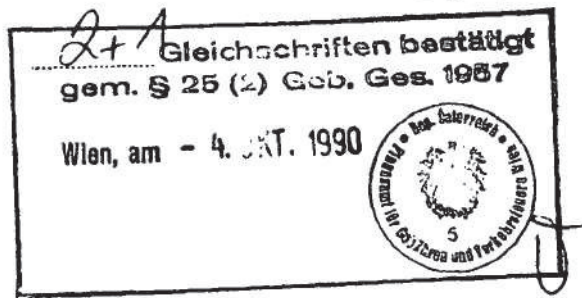
Als Vertreter des Bundes gegenüber internationalen Organisationen und angesichts der Entstehungsgeschichte und des Zweckes der „Internationalen Schule Wien“ wurde im Vertrag festgehalten, dass das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten die Vertretung des Bundes wahrnimmt. Ein Vertreter des BMeiA ist auch im Vorstand des Vereins als Beobachter vertreten. Verhandlungen über eine Verlängerung des Vertrags werden im engen Einvernehmen mit Vertretern des Bundesministeriums für Unterricht, Kunst und Kultur (BMUKK), des Bundesministeriums für Finanzen (BMF), des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend (BMWFJ), und der Burghauptmannschaft Österreich aus den jeweils zuständigen Sektionen und Abteilungen geführt.

**Zu Frage 12:**

Das Abkommen zwischen der Republik Österreich und den Vereinigten Staaten von Amerika betreffen die Amerikanische Internationale Schule vom 13. September 1989 (BGBl. Nr. 664/1991) sieht u.a. Abgaben- und Steuerbefreiungen vor. Ansuchen der American International School und der Danube International School um Förderungen sind dem BMeiA nicht bekannt.

BEILAGE

- 1 -



## V E R T R A G

zwischen dem Bund, vertreten durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, und der Stadt Wien einerseits und dem Verein "Internationale Schule Wien" (Vienna International School Association), eingetragen im Vereinsregister der Bundespolizeidirektion Wien (Vereinsbüro) unter der Registerzahl XV-1438, in der Folge "Verein" genannt, andererseits

- 2 -

## P R Ä M B E L

Der Bund und die Stadt Wien haben im Zusammenhang mit der Errichtung des Internationalen Zentrums Wien ihre Absicht erklärt, gemeinsam dafür Sorge zu tragen, daß die Kinder von Dienstnehmern internationaler Organisationen mit einem Amtssitz in Wien die Möglichkeit einer schulischen Versorgung erhalten, die ihren besonderen Bedürfnissen und dem besonderen Charakter einer internationalen Ausbildung Rechnung trägt.

Angesichts dieser Erklärung und im Einklang mit den in New York und in Genf etablierten internationalen Schulen (UNIS in New York und ECOLINT in Genf) wurde als Rechtsträger nach österreichischem Recht der Verein Internationale Schule Wien errichtet.

Die Aufgabe des Vereins besteht in der Sicherstellung der schulischen Versorgung, vor allem der Kinder der in Österreich ansässigen Dienstnehmer internationaler Organisationen, weiters aber auch der Kinder von Mitgliedern des Diplomatischen Corps und anderer in Österreich wohnhafter Ausländer, sowie anderer Kinder ohne Schranken sozialer- und herkunftsmäßiger Art. Zu diesem Zweck hat der Verein eine Schule, wie sie in Artikel I umschrieben wird, gegründet.

Um dem Verein die Erfüllung der vorerwähnten Aufgaben zu ermöglichen, kommen die Vertragspartner wie folgt überein:

- 3 -

### Artikel I (Leistungen und Verpflichtungen des Vereins)

(1) Der Verein betreibt die INTERNATIONALE SCHULE WIEN gemäß seinen Statuten und nach den Bestimmungen des österreichischen Privatschulgesetzes.

(2) Der Verein verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, daß die Internationale Schule Wien nach österreichischem Schulrecht zur Erfüllung der Schulpflicht geeignet ist, den Bestimmungen des vom Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport genehmigten Schulorganisationsstatuts entspricht und die Voraussetzungen für die Gewährung des Öffentlichkeitsrechtes bestehen.

(3) Die Schule ist mindestens mit folgenden Schulstufen auszustatten: Primary 1 - 6 (Volksschule) sowie Middle 1 - 3 und Tutorial 1 - 4 (Mittelschule). Die höchstzulässige Schülerzahl pro Klasse darf in den Schulstufen Primary 1 bis Middle 3 nicht unter 25 angesetzt werden.

(4) Im Interesse einer abgerundeten Erziehung ist es wünschenswert, daß auch Kinder österreichischer Staatsbürgerschaft in die Schule aufgenommen werden. Die Zahl dieser Kinder soll jedoch den Anteil von 10 % an der Gesamtschülerzahl nicht überschreiten. Auf diesen Anteil nicht anzurechnen sind Kinder von Dienstnehmern internationaler Organisationen mit österreichischer Staatsbürgerschaft.

(5) Es steht dem Verein frei, zusätzlich einen Kindergarten zu betreiben. Dieser hat nach der den Bestimmungen des Wiener Landesgesetzes entsprechenden Regelung des Kindertagesheimwesens geführt zu werden.

- 4 -

(6) Der Verein verpflichtet sich, für die Kosten des laufenden Betriebes der Schule (Personal- und Sachaufwand) aufzukommen. Die Geltung von Artikel II (4) wird hierdurch nicht berührt.

(7) a) Der Verein wird auf jede zumutbare Weise dafür sorgen, daß der Schulgeldpflicht (siehe Artikel II (1) a) voll nachgekommen wird; dafür trifft ihn die Beweislast.

b) Der Beweis gilt dann als erbracht, wenn die entsprechende Forderung bis auf den auf das Ende des Schuljahres folgenden 30. September gerichtlich geltend gemacht bzw. - im Falle von Personen, die vermöge ihrer diplomatischen Immunität nicht geklagt werden können - dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten schriftlich zur Kenntnis gebracht wurde.

(8) Der Verein wird Änderungen seiner Statuten nur dann in Kraft setzen, wenn der Bund innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem ihm die geplante Änderung zur Kenntnis gebracht wurde, dieser nicht widersprochen hat.

(9) Dem Verein ist die Schulanlage gemäß Artikel II (3) sowohl hinsichtlich des Standortes, als auch hinsichtlich des Umfanges (Raum- und Funktionsprogramm) bekannt; er hat sie für die Erfüllung der Zielsetzung, der dort genannten Vereinbarung für geeignet befunden.

(10) Der Verein wird bei der Verwaltung des in Artikel II (3) genannten Leihegegenstandes alles unterlassen, was den Bund belastet.

- 5 -

(11) Der Verein hat die die Liegenschaft betreffenden Steuern, öffentlichen Abgaben u.s.w., sowie die Kosten des Betriebes der Gebäude und Anlagen zu tragen.

Weiters übernimmt der Verein die den Bund als Liegenschaftseigentümer gemäß § 93 (1), (2) und (3) StVO treffenden Verpflichtungen und hat den Bund diesbezüglich hinsichtlich sämtlicher Ansprüche, sowohl privatrechtlicher wie auch öffentlichrechtlicher Art, schad- und klaglos zu halten. Der Verein hat in diesem Zusammenhang eine entsprechende Haftpflichtversicherung einzugehen, die auch den Bund als Grundeigentümer schützt.

Der Verein ist verpflichtet, den Leihegegenstand auf seine Kosten, für Rechnung des Bundes, in der in Österreich üblichen Form - soweit zutreffend - gegen Feuer, Wasser, Sturm, Glasbruch und Einbruchsdiebstahl zum Neuwert (soweit zulässig) zu versichern.

(12) Der Verein wird die Kosten der Erhaltung des Leihegegenstandes gemäß § 981 ABGB, jedoch nach Maßgabe der abweichenden Bestimmungen dieses Vertrages übernehmen:

- a) Das mit dem Gebäude samt Freiflächen übergebene Inventar (Einrichtung und Ausstattung (Annex C)) liegt in der ausschließlichen Erhaltung- und Instandhaltungspflicht des Vereins.

Nach Beendigung des Leiheverhältnisses vor dem 1. September 1994 ist das übergebene Inventar vollständig zurückzustellen.



- 6 -

Nach 10-jähriger Nutzung durch den Verein, sohin mit Wirkung zum 1. September 1994 geht dieses Inventar ohne weitere Gegenleistung des Vereins in dessen Eigentum über und unterliegt nicht mehr der Rückstellungs- und Versicherungspflicht zu Gunsten des Bundes, und zwar unabhängig davon, ob es sich um ursprüngliche oder bereits ersetzte Inventarstücke handelt.

Die Nachschaffungspflicht eines gleichwertigen Inventars (Einrichtung und Ausstattung) trifft den Verein.

- b) Der Verein verpflichtet sich des weiteren, die Kosten der laufenden Instandhaltung des Gebäudes im Inneren zu übernehmen, wobei er die diesbezüglich vom Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Bundesbaudirektion Wien) angegebenen technischen Erfordernisse beachten und die dafür erforderlichen finanziellen Mittel im Vereinsbudget bereitstellen wird. Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten (Bundesbaudirektion Wien) wird bei der technisch-administrativen Abwicklung der Instandhaltungsmaßnahmen helfen und diese beaufsichtigen.

(13) Bauliche Veränderungen des Leihegegenstandes bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bundes.

- 7 -

(14) Der Verein kann zum Zweck der Erzielung zusätzlicher Einnahmen, Teile des Gebäudes und der Anlagen Dritten für außerschulische Aktivitäten dann zur Verfügung stellen, wenn dadurch die schulischen Interessen nicht beeinträchtigt werden und der Verein die Vermeidung einer das gewöhnliche Ausmaß überschreitenden Abnützung sichergestellt hat. Bei Bemessung des Entgeltes hat der Verein zu trachten, die ihm selbst erwachsenden Kosten abzudecken.

(15) Die unentgeltliche Überlassung von Teilen des Schulgebäudes oder Anlagen an Dritte mit Ausnahme des Elternvereins (derzeit VISPA) und des Betriebsrates zu deren statutenmäßigen bzw. gesetzlichen Versammlungen ist ausdrücklich untersagt.

(16) Die Schule verpflichtet sich, den für die bautechnischen Angelegenheiten verantwortlichen Organen des Bundes den Zutritt zum Leihegegenstand jederzeit zu ermöglichen; das Betreten von Unterrichtsräumen während des Unterrichts bedarf jedoch der Zustimmung des Schulleiters.

(17) Der Verein wird die in Artikel II (8) erwähnte Kommission mit einem Vertreter beschicken und die Begehung des Gebäudes und der Anlagen ermöglichen.

(18) Der Verein ist zur Buchführung und Erstellung von Jahresabschlüssen verpflichtet. Die Jahresabschlüsse sind jeweils bis 30. November des dem Geschäftsjahr folgenden Jahres vom Jahresabschlußprüfer (Art. IV (2) a)) zu prüfen.

- 8 -

## Artikel II (Leistungen und Verpflichtungen des Bundes)

(1) Im Hinblick auf das öffentliche Interesse am Betrieb einer im Sinne der Präambel, sowie gemäß Artikel I geführten Schule verpflichtet sich der Bund, rückwirkend ab dem Geschäftsjahr 1989/90, d.i. ab dem 1. August 1989, zur Leistung eines Beitrages pro Schüler von S 30.000,-- (dreißigtausend) jährlich, das sind S 2.500,-- monatlich, und zwar bis zu der im Raum- und Funktionsprogramm vorgegebenen höchstmöglichen Auslastung von 1.400 Schülern nach folgender Maßgabe:

- a) Als Schüler gelten alle die Schule und den Kindergarten besuchende schulgeldzahlende und schulgeldbefreite Kinder. Wird das Schulgeld für ein schulgeldpflichtiges Kind, außer in den in Artikel I (7) b) angeführten Fällen, aus welchem Grund auch immer, bis 30. September des auf den Beginn des Schuljahres folgenden Kalenderjahres (z.B. für das Schuljahr 89/90 bis zum 30. September 1990) teilweise oder zur Gänze nicht bezahlt, ist der Bund mit derjenigen Quote befreit, die dem Ausmaß des nichtbezahlten Schulgeldes für das entsprechende Kind entspricht. Schulgeldbefreiungen können nur den Kindern des Direktors, der Headmaster, eines allfälligen kaufmännischen Geschäftsführers und aller vollzeitbeschäftigten, nach dem Lehrer-gehaltsschema der Schule entlohnten Personen gewährt werden.
- b) Der Pro-Kopf-Beitrag wird in sechs möglichst gleichen Raten, zahlbar von Februar bis Juli des laufenden Schuljahres, flüssig gemacht und ist jeweils am Monatsletzten fällig.

- 9 -

- c) Die Schülerzahl ist nach der Methode des Medians zu berechnen. Median ist die mittlere Zahl (bzw. das arithmetische Mittel aus den beiden mittleren Zahlen) in der nach Größe geordneten Aufstellung sämtlicher monatlicher Schülerzahlen der gemäß Artikel I (3) bzw. (5) geführten Klassen bzw. Kindergartengruppen.
- d) Der Bundesbeitrag für das jeweilige Schuljahr wird auf Grund der Schülerzahl des unmittelbar vorangegangenen Schuljahres berechnet. Zu diesem Zweck wird der Verein bis spätestens 30. November eines jeden Jahres dem Bund den jeweiligen Jahresabschluß, aus dem auch die jeweilige Schülerzahl ablesbar sein muß, übermitteln. Der Bund wird die Berechnung der Schülerzahl durch die Schule durch einen von ihm ernannten beeideten Wirtschaftsprüfer überprüfen lassen. Das Ergebnis dieser Prüfung, die innerhalb von zwei Monaten nach Vorlage des Jahresabschlusses durchzuführen ist, wird von beiden Seiten anerkannt.

(2) Der österreichische Bundesbeitrag wird wertgesichert und zwar derart, daß sich der in Absatz (1) genannte Betrag im selben prozentuellen Ausmaß verändert wie das Gehalt eines österreichischen Lehrers der Gehaltsstufe 10 des Entlohnungsschemas L 1. Die prozentuelle Veränderung wird pro rata temporis auf den österreichischen Beitrag angerechnet.

- 10 -

(3) Im Sinne der zwischen dem Bund einerseits und dem Verein andererseits, weiters unter Beitritt der Stadt Wien abgeschlossenen Vereinbarung vom 4. Mai und 29. Juni 1981 hat der Bund dem Verein am 1. September 1984 das ihm gehörige und im Einvernehmen mit dem Verein komplett eingerichtete und ausgestattete Schulgebäude samt Freiflächen in 1220 Wien, Straße der Menschenrechte 1 (EZ 2754, Grundstücksnummer 1020/3, KG Kagran) zur Verfügung gestellt. Lageplan (A), Bestandpläne (B) und Inventarlisten (C) sind diesem Übereinkommen beigegeben und stellen einen integrierenden Bestandteil desselben dar.

(4) Die Überlassung des in Artikel II (3) genannten Leihegegenstandes erfolgt leihweise und unentgeltlich zum Zwecke des Betriebes einer Schule im Sinne der oben erwähnten Vereinbarung.

(5) Der Bund übernimmt hinsichtlich der Gebäude und Anlagen die Kosten der außerordentlichen Erhaltung, sowie die Instandhaltung im Äußeren und auch die Beseitigung ernster Schäden im Inneren im Sinne des § 3 Abs. 2 Zif. 2 und § 8 Abs. 1 Mietrechtsgesetz (Bundesgesetz vom 12. November 1981, BGBl. 520 über das Mietrecht).

(6) In einem das Gebäude bzw. die Liegenschaft betreffenden Versicherungsfall wird der Verein die ihm aus der Versicherung zustehenden finanziellen Mittel dem Bund (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) auf ein von diesem zu nennendes Konto überweisen; diese Mittel hat der Bund (Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten) zur Gänze für die notwendige Schadensbehebung am Leihegegenstand zu verwenden.

- 11 -

(7) Der Bund wird bauliche bzw. haustechnische Mängel und Verbesserungsvorschläge der Schulleitung schriftlich zur Kenntnis bringen.

(8) Mindestens einmal im Kalenderjahr, vorzugsweise im Herbst, wird eine Kommission der verantwortlichen Vertreter der Vertragsteile nach Durchführung einer Begehung des Gebäudes und der Anlagen eine Liste jener Maßnahmen erstellen, die seitens des Vereins im Sinne des Artikels I (12) b) bzw. seitens des Bundes im Sinne des Artikels II (5) durchzuführen sind.

### Artikel III (Leistungen der Stadt Wien)

Die Stadt Wien erklärt ihre Absicht, den Kindergarten und die Volksschule in dem Umfang zu unterstützen, in dem sie auch andere private Kindergärten und private Volksschulen unterstützt. Es handelt sich hierbei um die von zuständigen Organen der Stadt Wien jeweils festgesetzten Zuschüsse für die Führung der Kindergartengruppen sowie um die den Schülern im Volksschulalter unentgeltlich zur Verfügung gestellten Lehrbehelfe, wie Schreib-, Zeichen- und Werkerziehungsrequisiten.

- 12 -

#### Artikel IV (Leistungsfreiheit der Vertragspartner)

(1) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, daß sie hiermit einen Vertrag mit gegenseitigen Rechten und Pflichten schließen. Nichterfüllung dieses Vertrages durch einen Vertragspartner aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, bedingt nach gehöriger schriftlicher Mahnung und Setzung einer angemessenen Nachfrist in dieser Mahnung, Leistungsfreiheit der jeweils anderen Seite.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Absatzes (1) tritt für den Bund sofortige Leistungsfreiheit ein, wenn

- a) bis zum 30. November eines jeden Jahres der vom Jahresabschlußprüfer bestätigte Jahresabschluß für das vorangegangene Geschäftsjahr der Schule dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten (mit Kopie an das Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Sport) nicht vorgelegt wurde;
- b) wenn eine eingetretene buchmäßige Überschuldung in den Budgets der nächsten beiden Jahre nicht ausgeglichen wird;
- c) wenn über das Vermögen des Vereins rechtskräftig der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag ohne Zustimmung des Bundes gestellt wird;
- d) wenn die Bestimmungen von Artikel I (1), (2), (3) oder (8) verletzt werden;

- 13 -

(3) Leistungsfreiheit im Sinne dieses Artikels bedeutet, daß der Bund von weiteren Zahlungen gemäß Artikel II dieses Vertrages solange Abstand nehmen kann, bis der betreffende Grund weggefallen ist.

(4) Jahresabschlußprüfer im Sinne von Absatz (2) a) kann nur ein beeideter Wirtschaftsprüfer oder eine beeidete Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sein.

#### Artikel V (Kündigungsbestimmungen)

(1) Dieser Vertrag kann durch schriftliche Kündigung zum 31. Juli eines jeden Jahres beendet werden. Eine solche Kündigung hat mittels Einschreibbrief unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zu erfolgen. Dieser Vertrag endet jedoch spätestens am 31. Juli 2014, ohne daß es hiebei einer Kündigung bedarf, durch Zeitablauf.

(2) Solange der Verein den ihm obliegenden vertraglichen Verpflichtungen gemäß Artikel I dieses Vertrages nachkommt bzw. die Notwendigkeit zur Führung der Schule im Sinne der Präambel besteht, werden Bund und Stadt Wien diesen Vertrag nicht vorzeitig aufkündigen. Als Verletzung der vertraglichen Verpflichtungen gelten insbesondere auch die, die die Leistungsfreiheit des Bundes begründen.



- 14 -

Sollte der Verein seine vertraglichen Verpflichtungen bis 31. Juli 2014 ordnungsgemäß erfüllen, sollte seitens des Bundes Bedarf an der Weiterführung der Internationalen Schule Wien im Jahre 2014 bestehen, hat der Bund die Absicht, nach Ablauf des gegenständlichen Vertrages eine weitere Vereinbarung zu gleichen Bedingungen mit dem Verein Internationale Schule Wien abzuschließen.

#### Artikel VI (Streitbeilegung)

(1) Als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird das für Wien Innere Stadt sachlich zuständige Gericht vereinbart.

(2) Die Vertragspartner werden jedoch vor Beschreitung des Rechtsweges alle Anstrengungen unternehmen, um die zwischen ihnen aufgetretenen Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung bzw. Durchführung dieses Vertrages auf dem Verhandlungswege zu bereinigen.

- 15 -

Artikel VII (Schlußbestimmungen)

(1) Dieser Vertrag tritt an die Stelle der zwischen den Vertragspartnern am 4. Mai und 29. Juni 1981 abgeschlossenen Vereinbarung.

(2) Außerhalb dieses Vertrages bestehen keine den Gegenstand dieses Vertrages betreffenden Nebenabreden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftlichkeit.

(3) Die Kosten der Vergebührung dieses Vertrages trägt der Bund.

(4) Dieser Vertrag tritt unbeschadet der Vereinbarung in Artikel II (1) mit der Unterzeichnung durch alle Vertragspartner in Kraft.

(5) Dieser Vertrag wird in vier Originalen ausgefertigt, von welchen je eines für die drei Vertragspartner und vorsorglich auch für das Finanzamt für Gebühren und Verkehrssteuern in Wien bestimmt ist.

Wien, am 1.8. 1990

Für den BUND:

Dr. Heide Keller,  
Gesandte

Wien, am 26.9.1990

Für die STADT WIEN:



Wien, am

Für den  
VEREIN INTERNATIONALE  
SCHULE WIEN: 18.9.90

D. Jean Wiese  
M. Kuzin